

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

gemischten Ehen in der Erzdiözese Freiburg

Erzdiözese <Freiburg, Breisgau>

Regensburg, 1846

§ 12. Vorlage zweier Fälle

urn:nbn:de:bsz:31-13347

§. 11.

Steg der Regierung, doch nicht gänzlich.

Diesem didaktischen Auftreten des Ministeriums gegenüber zeigte sich nun das Ordinariat etwas zu schwach, wie dies aus dem in der Sitzung vom 21. Juni 1833 gefaßten Beschluß hervorgeht:

„Wird man sich bei vorkommenden künftigen Fällen in den an die Pfarrämter zu erlassenden Weisungen darauf beschränken, dem katholischen Eheverlobten die Religionspflicht, die in der Ehe zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, und zu diesem Ende, wenn die Braut eine Katholikin ist, durch Vertrag Vorsehung zu treffen, auf eine liebevolle belehrende Art ohne alle Zudringlichkeit ans Herz zu legen.“

§. 12.

Vorlage zweier Fälle.

Am 29. Dezember 1833 wurden von dem Stadtpfarrer K. in N. dem Ordinariat zwei wichtige Fälle vorgelegt.

a) Die katholische Tochter des katholischen Herrn W., will sich verehelichen mit dem protestantischen G. zu L. Die Kinder sollen protestantisch werden.

b) Ein anderer Fall siehe in Aussicht. Der protestantische Herr v. N. will sich ehelichen mit der katholischen Tochter des Herrn M. Der Pfarrer bemerkt, die Aussicht sei nicht vorhanden, daß die Kinder katholisch werden.

„Diese Verbindung wird von der Familie als eine besondere Auszeichnung und besonderes Glück angesehen, was die Tochter sammt Familie zur Darbringung desgleichen Opfers, wenn man es verlangt, bereitwillig machen wird.“

Der Pfarrer will nun bestimmte Weisung, ob die Einsegnung dieser Ehen von Seiten des Pfarramtes geschehen darf, oder nicht.